

Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: Langkopf, Isabel <langkopf@bersenbrueck.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 07:58
An: Müller, Gerrit (GAA OL); Mirjam.Kleine-Kohlbrecher@lkos.de;
Simone.Schneider@lkos.de; Elstrodt@lkos.de; Info Gemeinde Kettenkamp;
Hörstkamp, Dirk; zentrale@ngsmbh.de
Cc: Johannsen, Martina (GAA OL); Luca.zwartscholten@luedecke-schlacke.de;
marco.wordtmann@luedecke-schlacke.de; norbert.kock@sheqon.de;
Reinhard Wilke
Betreff: AW: Antrag Lüdecke GmbH & Co. KG
Signiert von: langkopf@bersenbrueck.de

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kettenkamp gibt in der o. g. Angelegenheit die Stellungnahme wie folgt ab:

Zu 1. Der beantragte vorzeitige Beginn kann ohne Auflagen zugelassen werden.
Zu 2. Aus Sicht der Gemeinde Kettenkamp liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben kann.
Zu 3. Die vorliegenden Antragsunterlagen reichen gem. § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG aus. Weitere Unterlagen werden hier nicht benötigt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Isabel Langkopf
Gemeinde Kettenkamp



Hauptstraße 11
49577 Kettenkamp

Telefon: (05436) 95300
Mail: langkopf@bersenbrueck.de
URL: bersenbrueck.de

*Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

Von: Müller, Gerrit (GAA OL) <Gerrit.Mueller@gaa-ol.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 7. April 2025 18:24
An: Mirjam.Kleine-Kohlbrecher@lkos.de; Simone.Schneider@lkos.de; Elstrodt@lkos.de; Info Gemeinde Kettenkamp
<info@kettenkamp.de>; Hörstkamp, Dirk <Dirk.Hoerstkamp@GAA-OS.Niedersachsen.de>; zentrale@ngsmbh.de
Cc: Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>; Luca.zwartscholten@luedecke-
schlacke.de; marco.wordtmann@luedecke-schlacke.de; norbert.kock@sheqon.de
Betreff: Antrag Lüdecke GmbH & Co. KG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

OL 25-066-01 Jo Ihre Nachricht/Zeichen
112/Mt Abteilung/Zeichen
Birgit Meltsch /-133 Bearbeiter/Durchwahl
2025-04-16 Datum

Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 (1) i.V. m. § 19 nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage in 49577 Kettenkamp, Bockradener Straße 7 (Hauptanlage Nr. 8.11.2.3 EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Ihr Zeichen: 40211/1-8.11.2.3 OL 25-066-01 Jo

Sehr geehrte Frau Johannsen,

eine abschließende Beurteilung der Antragsunterlagen ist nicht möglich, da die vorliegenden Antragsunterlagen für unsere Stellungnahme nicht ausreichen, bzw. in einigen Punkten fehlerhaft sind. Hier bitten wir um Korrektur / Überarbeitung der Unterlagen.

1. Obwohl im Weiteren auf das NGS Merkblatt zur Entsorgung von teer- und asbesthaltigem Straßenaufbruch verwiesen wird, ist unter Punkt 3.1.3.3 im Genehmigungsantrag eine falsche Zuordnung zu den Abfallschlüsseln erfolgt. Demnach soll Asphalt, der PAK-Gehalte zwischen 25 und 1000 mg/kg aufweist, unter dem AS 17 03 02 und erst ab einem PAK-Gehalt von 1000 mg/kg unter dem AS 17 03 01* oder 17 03 03* eingestuft werden. Das entspricht nicht der niedersächsischen Erlasslage. Nach dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 07.07.2010 gelten Straßenausbaustoffe und Bitumengemische, die ≤ 25 mg/kg PAK (EPA) aufweisen als teerfrei und sind unter dem Abfallschlüssel 17 03 02 einzustufen. Soweit dieser Wert überschritten wird, sind teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe und Bitumengemische dem Abfallschlüssel 17 03 01* (gefährlicher Abfall) zuzuordnen.

Wir bitten um Korrektur der Unterlagen und um Angabe, ob der AS 17 03 03* weiterhin zur Annahme beantragt ist und falls ja, welche Abfälle hierunter angenommen werden sollen.

2. In den Antragsunterlagen wird für die Abgrenzung mineralischer Abfälle zwischen gefährlich und nicht gefährlich auf die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und damit auf die Regelungen gemäß § 6 Abs. 1a Deponieverordnung abgestellt. Das Niedersächsische Ministerium für



Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

Sitz:
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover

* Telefon:
(0511) 3608-0

Telefax:
(0511) 3608-110

E-Mail:
zentrale@ngsmbh.de

Geschäftsführerin:
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Staatssekretärin Anka Dobslaw

Banken:
Nord/LB
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK

Gerichtsstand Hannover
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
JSt-IdNr.: DE 115 651 547

Umwelt, Energie und Klimaschutz hat mit Erlass vom 28.11.2022 (Ref36-62800/050-0084-001) Hinweise zur Einstufung nach EBV untersuchter Materialien gegeben. Wir weisen darauf hin, dass mineralische Abfälle ebenfalls gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 10.09.2010 (36-62810/100/4) untersucht und eingestuft werden können. Hiernach ist dann von einem gefährlichen Abfall im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung auszugehen, wenn entweder der Zuordnungswert für ein Eluatkriterium nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 6 der Deponieverordnung (Deponieklasse I) oder einer der in Anlage 1 des Erlasses genannten Abgrenzungswerte für den Feststoffgehalt überschritten ist.

Diese Option sollte u.E. in den Antragsunterlagen der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden.

3. Unter Punkt 3.1.3.5 (Lagerung ungefährliche Bodenabfälle) wird eine Annahme von Bodenabfällen ohne Analyse und Einstufung beschrieben. Hier ist u.E. näher auszuführen, unter welchen Bedingungen auf eine vorherige Analyse des Bodens verzichtet werden kann. U.E. käme das bei eindeutig zuzuordnenden Kleinmengen aus dem Leitungsbau infrage. Eine pauschale Möglichkeit der Annahme von Boden ohne Analyse ist u.E. nicht gegeben. Zudem ist zu erläutern, wie diese Abfälle beprobt und analysiert werden und wie verfahren wird, wenn sich nach der Analyse herausstellt, dass der Abfall gefährlich ist. Wir verweisen auf den Erlass des Niedersächsischen Umweltministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 14.11.2008 (Ref36-62813/500-0008-001) zur Untersuchung und Zwischenlagerung von Kleinmengen mineralischer Abfälle, die beim Leitungsbau anfallen.
4. Nach der Behandlung von gefährlichen Bodenabfällen sollen aussortierte feste, gefährliche Bestandteile nach den Antragsunterlagen (Kapitel 3.1.3.9) dem AS 19 12 11* zugeordnet werden. Dabei ist zu beachten, dass üblicherweise in derartigen Fällen der spezifische Abfallschlüssel verwendet wird, z.B. AS 17 03 01* für Asphalt, AS 17 02 04* für Altholz und AS 17 03 03* für Dachpappen. Diese Abfallschlüssel sollten u.E. zumindest zusätzlich mit angegeben werden.
5. In Kapitel 9 werden die geplanten Outputwege angegeben. Die Tabelle 9.1 „Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen“ ist unvollständig. Teilweise fehlen die prognostizierten Mengen, z.B. bei AS 17 03 01*. Obwohl keine Entsorgungswege angegeben sind, werden dennoch konkrete Verwertungsverfahren angegeben. Ohne einen festgelegten Entsorgungsweg kann keine Einschätzung hinsichtlich des Entsorgungsverfahrens gegeben werden. In den Formularen 9.2.1 bis Formular 9.2.14 wurden im Antrag unter Abfallentsorger die Erzeuger eingetragen, wie z.B. bei Formular 9.2.6 (AS 10 02 02) Benteler Steel/Tube GmbH oder bei Formular 9.2.11 (AS 17 03 03*) diverse Straßenbaufirmen. Als Entsorgungsanlage hat sich die Antragsstellerin selbst eingetragen. Ab Formular 9.2.15 sind einige wenige Dokumente, in denen sich die Antragsstellerin als Abfallentsorger eingetragen und zusätzlich konkrete Endentsorgungsanlagen benannt hat. Hieran schließt

sich Formular 9.2.9, in dem als Entsorgungsanlage zu AS 17 03 01* die Mineralstoffdeponie Haschenbrok aufgeführt ist, allerdings mit dem Entsorgungsverfahren R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung). Korrekt wäre das Entsorgungsverfahren D01. Ein Formular zur Entsorgung von Abfällen unter dem AS 17 03 03* fehlt.

Die Formulare sind zu überarbeiten. Wenn für die beantragten Abfälle Entsorgungsanlagen angegeben werden, ist unter Abfallentsorger die Verwaltungsanschrift der vorgesehenen Endentsorgungsanlage und unter Entsorgungsanlage der Standort der Anlage einzutragen. Formulare, in denen sich die Antragsstellerin selbst als Entsorger eingetragen hat, können aus unserer Sicht ersatzlos gelöscht werden.

Wir bitten um Überarbeitung der Antragsunterlagen. Die zitierten Erlasse haben wir zum besseren Verständnis diesem Schreiben beigelegt.

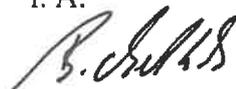
Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH

ppa.


Heike Behrens

i. A.


Birgit Meltsch

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

Untere Abfallbehörden
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (GAÄ)
NGS
Zentrale Unterstützungsstelle "Abfall,
Gentechnik und Gerätesicherheit" (ZUS AGG)

Bearbeitet von
Dr.-Ing. Heinz-Ulrich Bertram

E-Mail-Adresse:
Heinz-Ulrich.Bertram
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62813/16/1

Durchwahl (0511) 120-
3256

Hannover
07.07.2010

Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch

Anlage: Erlass des MW vom 11.06.2010

Die Schadlosgkeit der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch wurde in Niedersachsen bisher auf der Grundlage der „Hinweise zur umweltverträglichen Verwertung von teerhaltigen Straßenausbaustoffen in Niedersachsen (5/1994)“ bewertet. Diese Hinweise wurden von den Niedersächsischen Landesämtern für Ökologie und Straßenbau erarbeitet und mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 09.05.1994 in dessen Geschäftsbereich eingeführt. Das Niedersächsische Umweltministerium (MU) hatte diesen Erlass und die Hinweise mit Erlass vom 22.06.1994 an seine nachgeordneten Behörden mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Ergänzend dazu hat das MU mit Erlass vom 26.04.2002 (Az.: 36-62813/16) die Abfallschlüssel 17 03 01* und 17 03 02 voneinander abgegrenzt.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat die „Hinweise“ in Abstimmung mit dem MU mit dem als Anlage beigefügten Erlass aufgehoben. Grundlage für die Bewertung der Schadlosgkeit bei der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch sind zukünftig die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ [RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 (RuVA-StB 01-2005)]. Zusätzlich sind die in dem Erlass des MW beschriebenen Randbedingungen zu beachten. Die RuVA-StB 01-2005 werden vom Verlag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben (www.fgsv-verlag.de).

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 600 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Hinsichtlich der Einstufung der Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung weise ich auf Folgendes hin:

Teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe¹ liegen gemäß der RuVA-StB 01-2005 bei einem PAK-Gehalt > 25 mg/kg vor. Dieser PAK-Gehalt ist daher im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug auch für die Abgrenzung der Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) und 17 03 02 zugrunde zu legen. Bei Unterschreitung dieses Abgrenzungswertes handelt es sich um Ausbaupasphalt, der dem Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) zuzuordnen und als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist. Die diesbezügliche Regelung meines o. g. Erlasses vom 26.04.2002 hebe ich auf.

Kaltmischgut, das aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Mischanlagen hergestellt wird, ist dem Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) zuzuordnen.

Es ist vorgesehen, die Entsorgung von Kaltmischgut, das in stationären Mischanlagen (Zentralmischverfahren) aus teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen hergestellt und in Straßenbaumaßnahmen eingebaut wird, von den Nachweispflichten des § 43 KrW-/AbfG zu befreien. Hierzu ergeht ein gesonderter Erlass.

Andere teerhaltige Abfälle aus dem Baubereich (z. B. Teerpappe, Teerkork, Fugenmassen) weisen regelmäßig so hohe PAK-Gehalte auf, dass hierfür in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) differenzierte Abfallschlüssel nicht festgelegt worden sind. Bei diesen grundsätzlich separierbaren Gebäudebestandteilen ist der Teeranteil stets prägend für die Bewertung der Gefährlichkeit dieser Abfälle, so dass ich für diese in meinem o. g. Erlass vom 26.04.2002 keinen Abgrenzungswert festgelegt habe. Sie sind dem Abfallschlüssel 17 03 03* (Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) zuzuordnen.

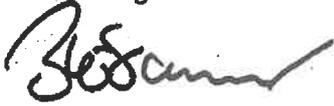
Ich bitte um Beachtung der in dem Erlass des MW getroffenen und der vorstehend genannten Regelungen.

Sie erhalten diesen Erlass ausschließlich auf elektronischen Weg.

¹ Hinweis: Anstelle des Begriffes „teer-/pechhaltige Straßenausbaustoffe“ wird in der Abfallwirtschaft auch der Begriff „pechhaltiger Straßenaufbruch“ verwendet.

Das MW und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erhalten diesen Erlass nachrichtlich zur Kenntnis.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bertram', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Bertram



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

nachrichtlich
Untere Abfallbehörden
Zentrale Stelle bei der NGS
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62813/500-0008-001	(0511) 120-3253	14.11.2018

Hinweise zur Untersuchung und zur Zwischenlagerung von Kleinmengen mineralischer Abfälle, die beim Leitungsbau anfallen

Beim Bau von Leitungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Ver- und Entsorgungsnetzen (Strom, Gas, Wasser, Daten) sowie bei deren Unterhaltung fallen Bodenaushub und andere mineralische Abfälle an. Diese Abfälle können in der Regel nicht in vollem Umfang zur Verfüllung der entstandenen Hohlräume genutzt werden. Während der Aushub bei größeren Baumaßnahmen im Hinblick auf dessen Entsorgung in der Regel vor Ort mit vertretbarem Aufwand beprobt, untersucht und bewertet werden kann, verursacht dies bei **Kleinmengen**, die z. B. bei der Herstellung von Hausanschlüssen anfallen, erhebliche spezifische Kosten. Diese können durch eine gemeinsame Erfassung und Untersuchung derartiger Abfälle in geeigneten und zugelassenen Zwischenlagern deutlich reduziert werden.

Außerdem besteht bei derartigen Baumaßnahmen aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder bei Schadensfällen (z. B. Rohrleitungsbrüchen) nicht immer die Möglichkeit, diese Abfälle unmittelbar nach deren Anfall an der Baustelle zu untersuchen und zu bewerten.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Ein weiteres Problem ist bei kleineren Baustellen mit begrenzten Lagerflächen die Überbrückung des Zeitraumes bis zum Vorliegen von Analyseergebnissen als Grundlage für die Entscheidung über den Entsorgungsweg des angefallenen Abfalls.

Die Netzbetreiber sowie die Bau- und Entsorgungswirtschaft haben ein Interesse an der Verfügbarkeit von Zwischenlagern für derartige Abfälle. Zur Vereinheitlichung des Vollzuges sind daher einheitliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb dieser Zwischenlager erforderlich. Hierzu gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

- 1 Kleinmengen (siehe Nr. 1.2) an mineralischen Abfällen (siehe Nr. 1.1), die bei der Herstellung und Unterhaltung von Leitungsnetzen anfallen, können ohne vorherige chemische Untersuchung und ohne Bewertung der entsprechenden Ergebnisse unter den folgenden Voraussetzungen (siehe Nrn. 1.1 bis 1.8 und Nr. 2) in einem hierfür zugelassenen Zwischenlager (siehe Nr. 3) gelagert werden.
 - 1.1 Bei den mineralischen Abfällen handelt es sich ausschließlich um „Straßenausbaustoffe“ im Sinne meines Erlasses „Zuordnung von Abfallschlüsseln zu Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“ vom 01.06.2017 (Az. Ref36-62800/050-0060-001).
 - 1.2 Kleinmengen im Sinne dieses Erlasses sind Abfallvolumina $\leq 15 \text{ m}^3$, die bei der Erstellung eines zusammenhängenden Hohlraumes (z. B. Kopfloch, Hausanschluss, Leitungsraben) bei einer Baumaßnahme anfallen.
 - 1.3 Nur Kleinmengen nach Nr. 1.2, die nach einer organoleptischen Ansprache und einer Plausibilitätsprüfung unter Berücksichtigung der Herkunft als nicht gefährlicher Abfall einer Abfallart nach Nr. 1.1 zugeordnet werden können, dürfen ohne chemische Untersuchung einem zugelassenen Zwischenlager im Sinne dieses Erlasses zugeführt werden. In diesem Zwischenlager dürfen sie gemeinsam mit Abfällen derselben Abfallart in einem Haufwerk gelagert werden, auch wenn sie bei unterschiedlichen Baumaßnahmen angefallen sind. Das Volumen eines Haufwerkes mit Abfällen derselben Abfallart darf 200 m^3 nicht überschreiten.

Eine Zusammenführung von mineralischen Abfällen unterschiedlicher Abfallarten ist nicht zulässig (Getrennthaltungspflicht).
- 1.4 Sofern bei mineralischen Abfällen aufgrund der Kenntnisse über deren Herkunft Einschätzungen über deren erwartete Belastung möglich sind (z. B. Einbauklasse 1 oder 2 der LAGA-Mitteilung 20, Deponieklasse I), sind auch Kleinmengen einer Abfallart in nach der erwarteten Einbauklasse oder Deponieklasse getrennten Haufwerken zwischenzulagern.

- 1.5 Ein Haufwerk ist spätestens beim Erreichen des maximalen Haufwerkvolumens von 200 m³ oder spätestens drei Monate nach Beginn der Aufschüttung des Haufwerkes gemäß LAGA-Richtlinie PN 98 zu beproben. Aufgrund der unterschiedlichen Anfallstellen der Abfälle, die ein Haufwerk bilden, ist eine Reduzierung der Misch- bzw. Laborprobenanzahl nicht möglich.

Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (z. B. Studium) oder durch langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach PN 98 nachgewiesen werden. Für die Probenahme ist zusätzlich zum Fachkundenachweis stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch das akkreditierte Labor erforderlich. Das Probenahmeprotokoll darf nur durch Fachkundige unterzeichnet werden.

Die Proben sind von unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) akkreditierten Untersuchungsstellen zu untersuchen.

Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses ist das untersuchte Haufwerk innerhalb von 4 Wochen auf der Grundlage der daraus resultierenden Einstufung zu entsorgen. Führt die Untersuchung der Proben eines Haufwerkes zu unterschiedlichen Ergebnissen, die eine Zuordnung zu unterschiedlichen Einbau- oder Deponieklassen zur Folge hätten, sollten höher belastete Bereiche nach Möglichkeit separiert und getrennt entsorgt werden. Andernfalls sind für die Einstufung des Abfalls im gesamten Haufwerk die höchsten Messwerte maßgebend.

- 1.6 Die Abfälle dürfen auch dann, wenn sie auf der Grundlage einer chemischen Untersuchung dem Abfallschlüssel 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) und den Einbauklassen 0 oder 0* der Technischen Regel Boden der LAGA-Mitteilung 20 (Stand: 05.11.2004) zugeordnet werden, nur in technischen Bauwerken und nicht in bodenähnlichen Anwendungen verwertet werden.
- 1.7 In einem Zwischenlager angelieferte Kleinmengen, bei denen der Verdacht auf erhöhte Schadstoffbelastungen besteht (z. B. aufgrund von Fremdbestandteilen im Bodenmaterial), sind separat zu lagern sowie separat zu untersuchen und zu bewerten. Dieses gilt insbesondere für solche Abfälle, bei denen bei der Eingangskon-

trolle Anhaltspunkte gefunden wurden, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall einer Abfallart nach Nr. 1.1 führen können. Derartige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen, auch wenn diesen derselbe Abfallschlüssel zugeordnet wird, gemeinsam in einem Haufwerk gelagert werden (Vermischungsverbot gemäß § 9 Abs. 2 KrWG). Die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG findet für Zwischenlager im Sinne dieses Erlasses keine Anwendung.

1.8 Die Betreiber eines Zwischenlagers haben über die in einem Zwischenlager angenommenen Abfälle ein Register nach § 49 KrWG zu führen, in dem für den Abfallzugang (AE) und den Abfallausgang (AA) mindestens folgende Angaben zu dokumentieren sind:

- Abfallvolumen (AE, AA),
- Herkunft (AE),
- Abfallart gemäß AVV (siehe Nr. 1.1) (AE, AA),
- organoleptische Erstbewertung (AE),
- Untersuchungsergebnis mit Probenahmeprotokoll (AA),
- Abfalleinstufung (Einbauklasse gemäß LAGA-Mitteilung 20, Deponieklasse gemäß Deponieverordnung) (AA),
- Abfallentsorgung (AA).

Im Rahmen der Registerführung ist zu gewährleisten, dass die Abfälle, die im Abfallzugang registriert worden sind, einem Abfallausgang direkt zugeordnet werden können.

2 Mineralische Abfälle, die bei der Erstellung eines zusammenhängenden Hohlraumes bei einer Baumaßnahme des Leitungsbaus anfallen und nach einer organoleptischen Ansprache einer Abfallart nach Nr. 1.1 zugeordnet werden können, dürfen ebenfalls ohne chemische Untersuchung einem zugelassenen Zwischenlager zugeführt werden, wenn das Abfallvolumen 15 m³ überschreitet, jedoch 50 m³ nicht überschreitet (Ausnahme von der Kleinmengenregelung nach Nr. 1.2). Diese Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu lagern sowie zu beproben und zu bewerten. Eine Zusammenführung dieser Abfälle mit anderen Abfällen in einem Haufwerk ist auch nicht mit Kleinmengen nach Nr. 1.2 zulässig, selbst wenn diesen derselbe Abfallschlüssel zugeordnet worden ist.

- 3 Voraussetzung für die in den Nummern 2 und 3 beschriebene Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen nach Nr. 1.1 ist eine Genehmigung nach Nr. 8.12 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. In Zwischenlagern, die gemäß Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV genehmigt worden sind, dürfen auch mineralische Abfälle bis zu einer Masse von < 30 Mg zwischengelagert werden, die als „gefährlich“ im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung eingestuft werden (siehe Nr. 1.7).

Die Flächen der Zwischenlager müssen so beschaffen sein, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Auf nicht überdachten Freiflächen müssen die Lagerbereiche dicht und beständig gegenüber dem Sickerwasser aus den auf diesen gelagerten Abfällen sein. Die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind einzuhalten.

Alternativ können die Abfälle in derartigen Zwischenlagern auch auf überdachten Flächen oder in Hallen gelagert werden. In jedem Falle müssen die einzelnen Haufwerke eindeutig voneinander abgegrenzt gelagert werden, z. B. durch baulich getrennte Bereiche.

Das Abstellen von Containern mit mineralischen Abfällen nach Nr. 1.1 ist zulässig, wenn diese zum Schutz gegen Niederschlagswasser abgedeckt sind. Für die Beprobung der in Containern gelagerten Abfälle ist in der Regel eine Haufwerksbildung erforderlich.

Im Auftrage



Dr. Bertram



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Region Hannover
Untere Abfallbehörden
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung
von Sonderabfall mbH

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/050-0084-001	(0511) 120-3253	28.11.2022

**Ergänzende Hinweise zur Einstufung von Bodenmaterial, Baggergut
und Bauschutt nach der Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnis-
Verordnung (AVV):
Nach Ersatzbaustoffverordnung untersuchte Materialien**

Mit Erlass vom 10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4, habe ich Abgrenzungskriterien für die Einstufung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen festgelegt. Hiermit lege ich alternative Abgrenzungskriterien für Bodenmaterial, Baggergut und Bauschutt fest, das jeweils nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) untersucht wurde und einem der nachstehenden Abfallschlüssel zugeordnet werden kann:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
20 02 02	Boden und Steine

1 Regeleinstufung als nicht gefährlicher Abfall

1.1 Entsorgung auf Deponien

Für Abfälle der oben genannten Abfallschlüssel gilt gemäß § 6 Abs. 1a Deponieverordnung (DepV) bei der Entsorgung auf Deponien unmittelbar die nachstehende Regelung:

Bei der Anlieferung zu einer Deponie gelten folgende mineralische Ersatzbaustoffe, die als Abfall anfallen und die nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 der ErsatzbaustoffV güteüberwacht und klassifiziert sind, als nicht gefährliche Abfälle:

- Bodenmaterial der Klasse F2 oder F3 (BM-F2, BM-F3),
- Baggergut der Klasse F2 oder F3 (BG-F2, BG-F3) und
- Recycling-Baustoff der Klasse 1, 2 oder 3 (RC-1, RC-2, RC-3).

Als Inertabfall und damit ebenfalls als nicht gefährlicher Abfall gelten

- Bodenmaterial der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-F1) und
- Baggergut der Klasse 0, 0*, F0* oder F1 (BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-F1).

Die oben genannten Regelungen gelten ebenfalls für nicht gefährliche Abfälle einschließlich Inertabfällen, die nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV keiner Güteüberwachung im Rahmen der Aufbereitung unterliegen, aber nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV untersucht und entsprechend den oben genannten Materialklassen für Bodenmaterial und Baggergut klassifiziert sind.

Aus § 8 Abs. 8 Deponieverordnung (DepV) ergibt sich, dass auch Ziegelmaterial (ZM), das keine relevanten Verunreinigungen aus Fremdmaterialien aufweist, im Rahmen der Abfallannahme auf Deponien ohne weitere Untersuchungen als Inertabfall und damit als nicht gefährlicher Abfall eingestuft ist.

1.2 Entsorgung außerhalb von Deponien

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen lege ich Folgendes fest:

Die oben genannte Regelung zur Einstufung als nicht gefährlicher Abfall ist analog zu § 6 Abs. 1a DepV bei klassifizierten güteüberwachten Materialien (gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 ErsatzbaustoffV) und bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der ErsatzbaustoffV untersucht und klassifiziert ist, auch bei der Entsorgung außerhalb von Deponien anzuwenden, wenn nicht für die Untersuchung und Einstufung nach dem Erlass vom 10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4, verfahren werden soll.

Bauschutt, der im Einklang mit den Anforderungen der ErsatzbaustoffV zur Aufbereitung einer der Güteüberwachung nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 ErsatzbaustoffV unterliegenden Aufbereitungsanlage zugeführt wird, in der Recyclingbaustoffe hergestellt werden, bedarf keiner gesonderten Untersuchung aufgrund dieses Erlasses und gilt dann als nicht gefährlicher Abfall. Abweichendes kann sich im Fall von § 3 Abs. 2 ErsatzbaustoffV ergeben (s. a. Nr. 2.3 dieses Erlasses).

2 Prüfung der Einstufung als gefährlicher Abfall

2.1 Allgemeines

Soweit sich nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von vornherein die Regeleinstufung als nicht gefährlicher Abfall ergibt, richtet sich die Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall im Sinne der AVV nach dem Ergebnis der Prüfung unter den nachfolgenden Nummern 2.2 und 2.3.

Ergibt sich danach keine Einstufung als gefährlicher Abfall, kann der Abfall als nicht gefährlich eingestuft werden.

2.2 Bodenmaterial und Baggergut

Im Fall von Bodenmaterial oder Baggergut, das nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der ErsatzbaustoffV untersucht wurde und aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht die Anforderungen der Materialklasse BM-F3 oder BG-F3 erfüllt, ist von einem gefährlichen Abfall im Sinne der AVV auszugehen. Dies gilt nicht, wenn sich die Materialwertüberschreitungen, die zu der Nicht-Einhaltung der Anforderungen für die betreffenden Materialklassen führen, ausschließlich auf die Parameter

- mineralische Fremdbestandteile,
- pH-Wert,
- elektrische Leitfähigkeit,
- Sulfat,
- TOC

beziehen und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Überschreitungen im Zusammenhang mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinne des Anhang 3 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) stehen.

Bei den Materialwerten ist zwischen den regelmäßig zu untersuchenden Materialwerten in Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV (Regelparameter) und den zusätzlichen Materialwerten in Anlage 1 Tabelle 4 ErsatzbaustoffV (Zusatzparameter) zu unterscheiden. Die Regelparameter entsprechen dem Mindestuntersuchungsumfang, der bei unspezifischem Verdacht zu prüfen ist. Die Zusatzparameter sind bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe ergänzend zu prüfen.

Soweit im Einzelfall Anhaltspunkte für weitere Schadstoffe vorliegen, die durch die vorgenannten Parameter nicht abgedeckt sind (z. B. sprengstofftypische Verbindungen), sind diese ergänzend zu bewerten. Sie können für die Einstufung als gefährlicher Abfall ausschlaggebend sein. In Zweifelsfällen ist die Bewertung dieser zusätzlichen Parameter mit der Zentralen Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Für PCDD/PCDF (TEq) gilt der Abgrenzungswert 1.000 ng/kg Trockenmasse¹.

2.3 Bauschutt

Ergibt die Untersuchung von Bauschutt nach § 3 Abs. 3 ErsatzbaustoffV, dass die Materialklasse RC-3 nicht eingehalten wird, ist nach dem hier beschriebenen vereinfachten Einstufungsverfahren von einem gefährlichen Abfall auszugehen.

Die parameterspezifische Bewertung bei Überschreitungen ist entsprechend der Nr. 2.2 dieses Erlasses vorzunehmen.

Bauschutt, der keiner güteüberwachten Aufbereitung gem. ErsatzbaustoffV zugeführt werden soll, ist bezüglich der Einstufung der abfallrechtlichen Gefährlichkeit grundsätzlich nach dem Erlass vom 10.09.2010, Az.: 36-62810/100/4 zu beurteilen.

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz

¹ Summe der Toxizitätsäquivalente (TEq) auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung)



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

GAÄ
GAA HI – ZUS AGG
LBEG
Region Hannover
Untere Abfallbehörden
NGS

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62810/100/4

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
10.09.2010

Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Anlagen: - 2 -

Mit Erlass vom 06.12.1996, Az.: 308-62810/100/4, habe ich Abgrenzungskriterien für die Zuordnung von Bodenmaterial mit und ohne schädliche Verunreinigungen festgelegt. Die betreffenden Regelungen wurden auf Grund neuerer Erkenntnisse, der Änderungen im Europäischen Abfallverzeichnis und weitergehender Anfragen durch die Erlasse vom 02.11.1999 und vom 16.06.2000 (jeweils Az.: 308-62810/100/4) fortgeschrieben sowie im Rahmen der Großen Dienstbesprechungen vom 18.09.2006 und 20.09.2007 erläutert.

Zur Erleichterung der Handhabung fasse ich die anzuwendenden Abgrenzungskriterien zusammen und lege ergänzend einen Abgrenzungswert für den Parameter „Dioxine“ fest.

Danach gilt für die Abfälle der umseitig bezeichneten Abfallschlüssel folgende Regelung:

Im Fall von Bodenmaterial oder Baggergut ist dann von einem gefährlichen Abfall im Sinne der AVV auszugehen, wenn entweder der Zuordnungswert für ein Eluatkriterium nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 6 der Deponieverordnung (Deponieklasse I) oder einer der in *Anlage 1* genannten Abgrenzungswerte für den Feststoffgehalt überschritten ist. Bei den Abgrenzungswerten der *Anlage 1* ist zwischen den Regelparametern und den Zusatzparametern zu unterscheiden. Die Regelparameter entsprechen dem Mindestuntersuchungsumfang, der bei unspezifischem Verdacht zu prüfen ist. Die Zusatzparameter sind bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe zu prüfen.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Die vorstehende Festlegung betrifft die folgenden Abfallschlüssel:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
20 02 02	Boden und Steine

Soweit im Einzelfall Anhaltspunkte für Schadstoffe vorliegen, die durch die vorgenannten Parameter nicht abgedeckt sind (z. B. sprengstofftypische Verbindungen), sind diese ergänzend zu bewerten. Sie können für die Einstufung als gefährlicher Abfall ausschlaggebend sein. In den Zweifelsfällen ist die Bewertung dieser zusätzlichen Parameter mit der Zentralen Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

Die vorstehend genannten Regelungen gelten auch dann, wenn das ausgehobene Bodenmaterial mineralische Fremdbestandteile mit mehr als 10 Volumen-Prozent enthält.

Die Abgrenzungskriterien sind auch anzuwenden, wenn Abfälle aufgrund ihrer Herkunft einem anderen Abfallschlüssel zugeordnet worden sind, es sich aber um Abfälle handelt, die den oben genannten Abfallarten nach Art und Beschaffenheit vergleichbar sind. Auch wenn Abfälle aus dem Rückbau von Bauwerken mineralische Bestandteile enthalten, die auf früher eingesetzte Sekundärbaustoffe zurückzuführen sind (z. B. Schlacken in Straßenausbaustoffen) oder aus diesen Sekundärbaustoffen bestehen, sind diese Abfälle grundsätzlich herkunftsbezogen dem Kapitel 17¹⁾ des Abfallverzeichnisses der Anlage zur AVV zuzuordnen. Soweit im Ausnahmefall aufgrund besonderer Randbedingungen eine abweichende Zuordnung geprüft wird, bitte ich, die ZUS AGG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beteiligen.

1) Kapitel 17 der Anlage zur AVV: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

Wenn bei verunreinigtem Bauschutt eine entsprechende Abgrenzung erforderlich wird, bitte ich für die Bewertung der Eluatkonzentrationen ebenfalls die oben genannten Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I heranzuziehen. Für die Feststoffkriterien gelten die Zuordnungswerte der *Anlage 2*.

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Einstufung von Abfällen als „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ im abfallrechtlichen Vollzug ist die AVV. Nach § 3 Absatz 2 AVV ist im Falle der sogenannten „Spiegeleinträge“ für die Unterscheidung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu prüfen, ob der zu betrachtende Abfall eine der gefährlichen Eigenschaften H 1 bis H 14 erfüllt. In Bezug auf die Eigenschaften H 3 bis H 8, H 10 und H 11 gelten für diese Beurteilung die Konzentrationsgrenzen und sonstigen Merkmale nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 14 AVV. Die übrigen Kriterien, einschließlich des Kriteriums H 14 „ökotoxisch“ sind anhand sonst einschlägiger Maßstäbe zu beurteilen. Die detaillierte Prüfung erfordert eine Bestimmung und Bewertung aller im Abfall vorliegenden schädlichen Einzelverbindungen (Gesamtgehalte, freisetzbare Anteile).

Demgegenüber erlauben die in dem vorliegenden Erlass genannten Zuordnungswerte für die oben bezeichneten Abfälle eine vereinfachte Prüfung anhand der in der Abfallanalytik üblicherweise bestimmten Schwermetallgehalte und Eluatkonzentrationen sowie Summenparameter für organische Schadstoffe. Die Werte decken auch die in § 3 Absatz 2 AVV nicht konkretisierten, aber bei den vorstehenden Abfällen zu beachtenden gefährlichen Eigenschaften H 13 und H 14 ab.

Sofern im konkreten Einzelfall ein durch Analysen der Einzelverbindungen belegter Nachweis geführt wird, dass sämtliche Gefährlichkeitsmerkmale des § 3 Absatz 2 AVV nicht vorliegen, tritt dieser Nachweis an die Stelle des vereinfachten Nachweises. Die Durchführung dieses Nachweises ist mit der ZUS AGG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

Die Erlasse vom 06.12.1996, vom 02.11.1999 und vom 16.06.2000 (jeweils Az.: 308-62810/100/4) sind hiermit aufgehoben.

Im Auftrage



(Weyer)

Anlage 1: Werte für Schadstoffgehalte zur Abgrenzung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bei Bodenaushub und Baggergut, bezogen auf die Trockenmasse (TM):

Parameter	Zuordnungswert für die Abgrenzung	Bemerkungen
Arsen	150 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Blei	700 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Cadmium	10 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Chrom	600 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Kupfer	400 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Nickel	500 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Quecksilber	5 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Thallium	7 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
Zink	1.500 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Cyanid (gesamt)	10 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
Summe BTEX ³⁾	1 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
MKW (C ₁₀ – C ₂₂) MKW (C ₁₀ – C ₄₀)	1.000 mg/kg TM ⁷⁾ (2.000 mg/kg TM)	Regelparameter ¹⁾
LHKW ⁴⁾	1 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
EOX	10 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Summe PAK nach EPA	30 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
PCDD/PCDF (TEq) ⁵⁾	1.000 ng/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
PCB ₆ ⁶⁾	0,5 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾

- 1) Parameter gemäß Mindestuntersuchungsumfang, zu prüfen auch bei unspezifischem Verdacht.
- 2) Zusätzlicher Untersuchungsumfang, zu prüfen bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe.
- 3) Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-,m-,p-Xylol, Styrol, Cumol.
- 4) Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe.
- 5) Summe der Toxizitätsäquivalente (TEq) auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach Anhang IV der POP-Verordnung.
- 6) Summe der 6 PCB-Kongeneren nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, -153, -180.
- 7) Der Zuordnungswert gilt für KW-Verbindungen C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt nach DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀) darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

Anlage 2: Werte für Schadstoffgehalte zur Abgrenzung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bei Bauschutt, bezogen auf die Trockenmasse (TM):

Parameter	Zuordnungswert für die Abgrenzung	Bemerkungen
Summe BTEX ¹⁾	1 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
PAK nach EPA	100 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
PCB ₆ ²⁾	1 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
MKW (C ₁₀ – C ₂₂) MKW (C ₁₀ – C ₄₀)	1.000 mg/kg TM ⁶⁾ (2.000 mg/kg TM)	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
LHKW ³⁾	1 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
EOX	10 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
PCDD/PCDF (TEq) ⁴⁾	1.000 ng/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾

1) Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-,m-,p-Xylol, Styrol, Cumol.

2) Summe der 6 PCB-Kongeneren nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, -153, -180.

3) Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe.

4) Summe der Toxizitätsäquivalente (TEq) auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach Anhang IV der POP-Verordnung.

5) Die Untersuchung von Bauschutt ist zur Festlegung des Abfallschlüssels nur bei Anhaltspunkten für entsprechende Belastungen erforderlich.

6) Der Zuordnungswert gilt für KW-Verbindungen C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt nach DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀) darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten. Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Abgrenzungskriterium dar.



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
z. Hd Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in
Herr Hörstkamp

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon
0541 503-526

Datum
29.04.2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
40211/1-8.11.2.3
OL 25-066-01 Jo

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 028517708-580 Hk

**Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 (1) i. V. m. § 19 BImSchG;
Antrag der Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung einer
Schlackenaufbereitungsanlage in 49577 Kettenkamp, Bockradener Straße 7**

Hier: **1. Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zum**

- **- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns**
- **- nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannte Schutzgüter**
- **- Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur Prüfung**

Sehr geehrte Frau Johannsen,

mit Schreiben vom 07.04.2025 baten Sie bis zum 07.05.2025 um Stellungnahme, ob

1. der beantragte vorzeitige Beginn zugelassen werden kann,
2. Anhaltspunkte vorliegen, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
3. die vorliegenden Unterlagen für eine Stellungnahme ausreichen.

Zu Ihren Anfragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.

Beantragt ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG hinsichtlich

- der Gründungsarbeiten in Eigenleistung
- Fundamentarbeiten für die beantragte Lagerhalle
- Errichtung geplanter Betonwände
- Aufstellung der Lagerhalle

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns der vorgenannten Gewerke bestehen unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen keine Bedenken.

In den Bescheid bitte ich folgende Nebenbestimmungen mit aufzunehmen:

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bedingung:

1. Vor Beginn der Errichtung der beantragten Gewerke hat sich die Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG schriftlich zu verpflichten, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. (optional, sofern eine entsprechende Verpflichtung nicht noch vorzeitig eingereicht wird).

Auflagen:

1. Die Zulassung oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie ist den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung beinhaltet ausschließlich folgende Gewerke:
 - Gründungsarbeiten
 - Fundamentarbeiten für die beantragte Lagerhalle
 - Errichtung geplanter Betonwände (Großblocksteinwände)
 - Aufstellung der Lagerhalle
3. Sollten sich während der Erdarbeiten organoleptische (visuelle / geruchliche) Hinweise auf Bodenkontaminationen ergeben, sind die Bauarbeiten vorläufig einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück und das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück sind hierüber unverzüglich zu informieren.

Hinweis:

1. Für den Untergrundaufbau (Tragschichten) dürfen ausschließlich geeignete mineralische Materialien in zugelassener Einbauweise verwendet werden. Sofern Ersatzbaustoffe im Sinne der ErsatzbaustoffV verwendet werden, sind die Anforderungen der ErsatzbaustoffV maßgebend. Der Einbau ist zu dokumentieren.

Begründung

Aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden. Die Antragstellerin verpflichtet sich darüber hinaus / wird darüber hinaus verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Es besteht auch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn der Errichtung. Das Interesse wird darin begründet, dass die beantragten Bautätigkeiten und insbesondere Erdarbeiten in den geeigneteren Sommer- und Herbstmonaten ausgeführt werden können. Ferner kann durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gebäudeerrichtung eine frühzeitigere Inbetriebnahme der Anlage nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Durch die Errichtung der Gebäude und Einrichtungen auf dem bestehenden Betriebsgelände werden in Bezug auf den genehmigten Bestand keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen. Die Gebäude können auch zugunsten des genehmigten Anlagenbetriebes verwendet werden. Eine Herstellung des früheren Zustandes ist ebenfalls auch nach Errichtung der Gebäude möglich.

Zu 2.

Nach aktueller Kenntnislage liegen mir keine Anhaltspunkte vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben wird.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Hinsichtlich der Schutzgüter „menschliche Gesundheit“ und „erhebliche Belästigung“ ist das Prognosegutachten zwar hinsichtlich der Gesamtzusatzbelastung der Anlage zu ergänzen und zu bewerten - eine Überschreitung von Immissionswerten wird durch die Änderung jedoch nicht erwartet, da der Jahresgesamtdurchsatz der Anlage unverändert bleibt.

Zu 3.

Die vorliegenden Unterlagen sind zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme nicht ausreichend.

Ich bitte Sie, den Antragsteller zu veranlassen, die Antragsunterlagen um folgende Unterlagen zu ergänzen bzw. die Angaben zu korrigieren.

1. Formular 1.1, Abschnitt 2:

Die beantragten Leistungsdaten der für sich genommen genehmigungsbedürftigen Anlagen (Haupt- und Nebenanlagen) sind zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

In diesem Verfahren sind die Leistungsangaben der Schlackenaufbereitung durch Brechen und Klassieren (Nr. 8.11.2.3 EG) und die Leistungsangabe der sonstigen Behandlung durch Sieben von Boden, Asphalt sowie das Brechen und Klassieren von Bauschutt etc. (Nr. 8.11.2.4 V) getrennt anzugeben.

Die Leistungsdaten müssen im Abgleich mit den Angaben im Antrag übereinstimmen.

2. Formular 1.1, Abschnitt 3.1:

Anlagen zur Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe > 1.000 t bedürfen einer Eignungsfeststellung. Die Eignungsfeststellung ist zu beantragen.

3. Formular 1.1, Abschnitt 3.1:

Der Antrag nach § 16 Absatz 3 AwSV stellt keine eingeschlossene Entscheidung, sondern einen Antrag auf Ausnahme dar. Der Antrag ist in der nachstehenden Tabelle anzugeben.

4. Formular 1.1, Abschnitt 3.2:

Unter Abschnitt 3.2 ist das nicht eingeschlossene Verfahren zur Erlaubnis auf Direktleitung (Versickerung) des Niederschlagswasser anzugeben.

5. Kapitel 3.1.3.3

Die Zuordnung hinsichtlich der Gefährlichkeit und Abfallschlüsselnummer von Asphaltabfällen ist gemäß „Merkblatt zur Entsorgung von teer- und asbesthaltigem Straßenaufbruch“ vorzunehmen und zu beschreiben. (gefährlicher Abfall bei ≥ 25 mg/kg PAK)

6. Formular 3.4

- Angaben zu BE 17.1, BE 17.2 und BE 17.2 prüfen (doppelt?)
- BE 210 Lager gefährlicher Asphalt fehlt

7. Formular 3.8 / 3.8.1 Grundfließbild

Im Grundfließbild ist m. E. die mobile Siebanlage mit der Zuordnung BE 21 nicht korrekt. Es dürfte sich um die BE 400 handeln.

8. Kapitel 4 Immissionsprognose Luftschadstoffe

Es ist eine Immissionsprognose vorzulegen, die dem Prüfumfang nach Nr. 3.5.3 TA-Luft (2021) entspricht. Es fehlen insbesondere Aussagen nach
4.2 – Schutz der menschlichen Gesundheit (PM₁₀, PM_{2,5})
4.3 – Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen (Staub-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

niederschlag

4.5 – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition (Benzo(a)pyren)

Sofern Regelungen in Anspruch genommen werden, die die Bestimmung der Gesamtzusatzbelastung erfordern, ist die Prüfung in diesem Punkt auf die gesamte Anlage auszu-dehnen.

Ggf. kann Kapitel 4.6.1.1 Absatz 3 TA-Luft angewendet werden (keine Änderung / Verringerung der Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand).

9. Kapitel 4 – Immissionsprognose Lärm

In dem Schalltechnischen Gutachten sind die Immissionsaufpunkte aus 2014 herangezogen worden. Die aktuelle Bebauung bzw. Bauleitplanung wurde nicht berücksichtigt.

Es sind weitere Immissionsaufpunkte (maßgebliche Immissionsorte nach A1.3 TA-Lärm) aufzunehmen.

Richtung Norden: Rand der unbebauten, jedoch bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung – B-Plan

Richtung Süden: Büro der Nachbarbetriebe.

10. Formular 7.2

Zu den Abfallstoffen (Gefahrstoffen) ist, sofern diese denn tatsächlich „Gefahrstoffe“ sind (bitte in Formular 3.5, Spalte 18 prüfen) die BE bzw. der Verwendungsort anzugeben.

Sofern die Dieseltankstelle Bestandteil der Anlage ist, fehlt der Gefahrstoff „Dieselkraftstoff“ in der Auflistung. Bitte dann in Formular 3.5 eingeben (Daten werden in Formular 7.2 übernommen).

11. Formular 9.1

Im Formular 9.1 fehlen Angaben zum Jahresdurchsatz gefährlicher Abfälle (Ifd. Nr. 9-12 und anfallender Abfälle (Ifd. Nr. 15))

12. Formular 11.1

Dieselmotoren? Eintrag in Formular 3.5

13. Formular 11.3

Formular 11.3 – Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe fehlt und ist zu ergänzen.

14. AwSV – Gutachterliche Stellungnahme

Anmerkung zur Anlagenbeschreibung: nicht die ErsatzbaustoffV sondern die AwSV regelt Anforderungen an die Lagerung fester Stoffe. Die Aussagen in der Stellungnahme sind fachlich nicht korrekt.

Anmerkung zu Kapitel 5, Abschnitt C und D:

Die gefährlichen Bodenabfälle (Abschnitt C) werden entgegen der Stellungnahme als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Die Lagerung von Böden auf der Asphaltfläche, aus denen ein Austritt flüssiger Schadstoffe zu besorgen ist, wird durch Nebenbestimmung ausgeschlossen. Die Lagerung hat dann in dichten Mulden etc. zu erfolgen.

Die Gesamtanlage zur Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe (Lagerbereich für Materialien nach Abschnitt B – C) unterliegt der Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 AwSV.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Die Gesamtanlage bedarf auch einer Eignungsfeststellung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hörstkamp



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

**Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Immissionsschutz**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
z.H. Frau Johannsen

Datum: 30.04.2025
Zimmer-Nr.: 4082
Auskunft erteilt: Frau Eidemiller

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-02353-25

Durchwahl:
Tel.: (0541) 501- 4082
Fax: (0541) 501- 64082
E-Mail: Eidemiller@LKOS.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Baugrundstück: Kettenkamp, Bockradener Str. 7

Gemarkung:	Kettenkamp	Kettenkamp	Kettenkamp	Kettenkamp
Flur:	8	8	8	8
Flurstück(e):	15/1	272/4	272/6	275

Stellungnahme für das GAA OL - Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage gem. § 16 (1) i.V.m. § 19 BImSchG

Sehr geehrte Frau Johannsen,

seitens des Fachdienstes Planen und Bauen (Bauaufsicht) wurde mir mitgeteilt, dass der Antrag momentan so nicht geprüft werden kann, da

- Angaben zu Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Bebauung auf den für Landwirtschaft vorgesehenen Flächen (1 – fach)
- Ausführungsgenehmigung für die Zelthalle (1 – fach)
- Baubeschreibung (§ 13 Abs. 1 NBauVorIVO) (1 - fach)
- Einfacher amtlicher Lageplan, Maßstab 1 : 500, im Original mit Originalsiegel des Vermessungsingenieurs bzw. Katasteramtes (nicht älter als 1 Jahr). Das geplante Bauvorhaben ist nach NBauVorIVO einzutragen mit Darstellung der versiegelten Flächen und entsprechenden Flächenangaben (1 – fach)
- Erläuterungsbericht zum vorbeugenden Brandschutz. (1 – fach)
- Betriebsbeschreibung (§ 13 Abs. 2 NBauVorIVO) (1 – fach)
- Nachweis der erforderlichen Kfz-Stellplätze mit Darstellung im Lageplan. (1 – fach)

Gegen den beantragten vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG bestehen keine Bedenken.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Eidemiller

Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: Langkopf, Isabel <langkopf@bersenbrueck.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Juni 2025 13:32
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Cc: reinhard.wilke.kettenkamp@gmail.com
Betreff: Antrag Lüdecke GmbH & Co.KG - Ihre E-Mail vom 28.05.2025
Signiert von: langkopf@bersenbrueck.de

Sehr geehrte Frau Johannsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag wurde von hier auf Vollständigkeit geprüft.
Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) kann – wie im übersandten Entwurf – erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Isabel Langkopf
Gemeinde Kettenkamp



Hauptstraße 11
49577 Kettenkamp

Telefon: (05436) 95300
Mail: langkopf@bersenbrueck.de
URL: bersenbrueck.de

*Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 6
26122 Oldenburg

OL25-066-01
112/Je
Katrin Jess /-136
2025-06-06

Ihre Nachricht/Zeichen
Abteilung/Zeichen
Bearbeiter/Durchwahl
Datum

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG
Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage, zukünftig 1100 t/d Durchsatzkapazität
Standort: Bockradener Straße 7, 49577 Kettenkamp

Sehr geehrte Frau Johannsen,

eine abschließende Beurteilung der Antragsunterlagen ist nicht möglich, da aus den Antragsunterlagen nicht hervorgeht, ob eine Annahme und Zwischenlagerung des Abfallschlüssels 17 03 03* erfolgen soll. Der AS 17 03 03* wird beispielsweise im Kapitel 1.2 sowie in den Formularen 9.3 und 9.4 genannt, wurde jedoch aus dem Kapitel 3.1 gestrichen und den Formularen 3.5 und 9.1 gelöscht. Hier bitten wir um Überarbeitung der Antragsunterlagen.

Hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns zu dem o.g. Genehmigungsantrag bestehen im Hinblick auf die der Zentralen Stelle für Sonderabfälle übertragene Aufgabe der „Organisation der Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen“ keine grundlegenden Bedenken. In die Zulassung des vorzeitigen Beginns sind ergänzend noch folgende Nebenbestimmungen bzw. Hinweise aufzunehmen, um damit auch Unschärfen in der Antragstellung auszuräumen:

1. Die Änderung von Abfallschlüsseln, die die Behandlungsanlage oder und das Zwischenlager betreffen, ist nur zulässig, wenn der Abfall durch Behandlung zielgerichtet qualitativ verändert worden ist oder die AVV dieses verlangt (siehe Gruppe 1912). Eine Umschlüsselung eines angenommenen Abfalles, der als gefährlicher Abfall (Sonderabfall) eingestuft ist, in einen nicht gefährlichen Abfall, ist unzulässig.
Bei der beantragten Behandlung (siehe Abschnitt 3) sind die unterschiedlichen Abfallarten und -kategorien getrennt zu behandeln und auch im Output getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch dann, wenn die Abfälle im Output unter einem gemeinsamen Abfallschlüssel der Gruppe „1912“ entsorgt werden.



Niedersächsische Gesellschaft
zur Endablagerung von
Sonderabfall mbH

Sitz:
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover
Telefon:
(0511) 3608-0
Telefax:
(0511) 3608-110
E-Mail:
zentrale@ngsmbh.de
Geschäftsführerin:
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp
Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Staatssekretärin Anka Dobslaw
Banken:
Nord/LB
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK
Gerichtsstand Hannover
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
USt-IdNr.: DE 115 651 547

Begründung:

Voraussetzung für den Wechsel eines Abfallschlüssels ist nach anerkannten abfallwirtschaftlichen Grundsätzen, dass die Abfalleigenschaften durch ein Behandlungsverfahren zielgerichtet verändert wurden. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 KrWG soll durch die Behandlung von Abfällen u.a. deren Schädlichkeit vermindert werden. Eine Veränderung der Abfalleigenschaft durch Verdünnen mit dem Ziel, die Gefährlichkeit zu reduzieren, widerspricht diesem Grundsatz (vgl.

§ 9 Abs. 2 KrWG und 15 Abs. 3 Satz 2 KrWG) ebenso wie die Änderung der vom Abfallerzeuger vorgenommenen Abfalldeklaration ohne Durchführung von Behandlungsmaßnahmen. Ist die Umschlüsselung nur aufgrund der Herkunftszuordnung der AVV geboten, gilt das Gebot zur Getrennthaltung gem. § 15 Abs. 3 KrWG entsprechend.

2. Die Einstufung von Bodenmaterial und Bauschutt, die nach der Behandlung anfallen, als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall, hat gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 28.11.2022 (Ref36-62800/050-0084-001) bzw. vom 10.09.2010 (36-62810/100/4) zu erfolgen. Sofern eine Überschreitung jeweiliger Parameter vorliegt, ist von einem gefährlichen Abfall auszugehen.

Begründung:

Siehe Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 28.11.2022 (Ref36-62800/050-0084-001) bzw. vom 10.09.2010 (36-62810/100/4)

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH

ppa.

H. Behrens
Heike Behrens

i.A.

K. Jess
Katrin Jess

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

OL25-066-01
112/Je
Katrin Jess /-136
2025-06-10

Ihre Nachricht/Zeichen
Abteilung/Zeichen
Bearbeiter/Durchwahl
Datum

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG
Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage, zukünftig 1100 t/d Durchsatzkapazität
Standort: Bockradener Straße 7, 49577 Kettenkamp

Sehr geehrte Frau Johannsen,

hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns zu dem o.g. Genehmigungsantrag bestehen im Hinblick auf die der Zentralen Stelle für Sonderabfälle übertragene Aufgabe der „Organisation der Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen“ keine grundlegenden Bedenken.

Ergänzend zu den Nebenbestimmungen in unserer Stellungnahme vom 06.06.2025 sind in die Zulassung des vorzeitigen Beginns noch folgende Nebenbestimmungen bzw. Hinweise aufzunehmen, um damit auch Unschärfen in der Antragstellung auszuräumen:

1. Mit dieser Genehmigung wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob die in der Entsorgungsanlage zugelassenen Abfallarten als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung einzustufen sind.

Begründung:

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 22, 23, 25 und 26 KrWG stellen auf Verwertungs- und Beseitigungsverfahren innerhalb der Anlage ab und bestimmen nicht den generellen Status der Abfallentsorgungsanlagen. Als Verwertung kann lediglich eine „Maßnahme“ anerkannt werden. D.h. es ist eine Einzelfallentscheidung im Hinblick auf das Hauptergebnis der konkreten Maßnahme zu treffen, bei der neben den anlagenbezogenen Verhältnissen u.a. auch die Zusammensetzung und die Eigenschaften des jeweiligen Abfalles zu berücksichtigen sind. Diese kann nicht vorab in dieser Genehmigung getroffen werden.

2. Bei vorgesehener ausschließlicher Zwischenlagerung (Entsorgungsverfahren D15/R13) ist die weitere Entsorgung der Abfälle bereits im Vorfeld durch



Niedersächsische Gesellschaft
zur Endablagerung von
Sonderabfall mbH

Sitz:
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover

Telefon:
(0511) 3608-0

Telefax:
(0511) 3608-110

E-Mail:
zentrale@ngsmbh.de

Geschäftsführerin:
Dr. jur. Bettina Schmidt-Kopp

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Staatssekretärin Anka Dobslaw

Banken:
Nord/LB
IBAN: DE76 2505 0000 0101 0440 14
BIC/SWIFT: NOLADE2HXXX

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE55 2595 0130 0000 8364 23
BIC/SWIFT: NOLADE21HIK

Gerichtsstand Hannover
Amtsgericht Hannover HRB 25 60
USt-IdNr.: DE 115 651 547

entsprechende Entsorgungsnachweise festzulegen. Dabei ist nachzuweisen, dass sich an die Zwischenlagerung ein weiterer substanzieller Entsorgungsschritt anschließt (z.B. physikalisch/chemische Behandlung). Für die Weiterentsorgung ist der Betreiber des Zwischenlagers neuer Abfallerzeuger.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 NachwV ist im Falle der Lagerung der Abfälle die weitere Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsnachweises bereits im Voraus festzulegen. Von einer Festlegung kann nur ausgegangen werden, wenn sich an die Zwischenlagerung bzw. Vorbehandlung substanzielle Entsorgungsschritte anschließen. Hierdurch soll eine Verschleierung der Entsorgungswege durch wiederholte Verschiebungen des Abfalls verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH

ppa.

H. Behrens
Heike Behrens

i.A.

K. Jess
Katrin Jess

Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: Jess, Katrin <Katrin.Jess@ngsmbh.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Juni 2025 14:08
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Cc: Meltsch, Birgit
Betreff: WG: Ergänzter Entwurf 8 a Zulassung mit Bitte um Zustimmung.
Anlagen: 20250611_8a_Zulassung_Lüdecke.DOCX

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Hallo Frau Johannsen,

mit dem zugesandten Entwurf der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind wir einverstanden.

Es ist uns lediglich noch unter Nr. 4.1 ein kleiner Rechtschreibfehler aufgefallen. Unter 4.1. sollte das „und“ gestrichen werden: Behandlungsanlage *oder* das Zwischenlager.
Der Rechtschreibfehler war leider bereits in unserer Stellungnahme vom 06.06.2025 enthalten gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Katrin Jess | Zentrale Stelle



Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5 | 30159 Hannover

Tel.: +49 511 3608-136 E-Mail: Katrin.Jess@ngsmbh.de
Internet: <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.ngsmbh.de&umid=beb3cae0-5bca-41bd-b233-3163b32ab2ff&auth=81e2c8c4c5872007578c7b1687da1862e6f06a26-cbec9ae4572564e34b0215b66fd7374226a8a94f>
Fax: +49 511 3608-236

Geschäftsführerin: Dr. Beutina Schmidt-Kopp

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Staatssekretärin Zuzana Dobrušová-Königliche
Geobotanisch-Ärztliche Amtsgesellschaft Hannover | TEL: 25 69 | (051 36) 31 347

Von: Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Juni 2025 11:31
An: Luca Zwartscholten <luca.zwartscholten@luedecke-recycling.de>; norbert.kock@sheqon.de; Hörstkamp, Dirk <Dirk.Hoerstkamp@GAA-OS.Niedersachsen.de>; Jess, Katrin <Katrin.Jess@ngsmbh.de>
Betreff: Ergänzter Entwurf 8 a Zulassung mit Bitte um Zustimmung.

Moin allerseits, die 8 a Zulassung ist um die gelb markierten Passagen ergänzt worden.

Der eine Hinweis konnte nicht als NB aufgenommen werden, da er keinen Sachverhalt für den Betreiber näher regelt, sondern nur ein „Hinweis“ ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Martina Johannsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441-80077-175

Telefax: +49 (0) 441-80077-299

E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
z. Hd Frau Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Bearbeiter/in
Herr Hörstkamp

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon
0541 503-526

Datum
13.06.2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
40211/1-8.11.2.3
OL 25-066-01 Jo,
28.05.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 028517708-583 Hk

**Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 (1) i. V. m. § 19 BImSchG;
Antrag der Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung einer
Schlackenaufbereitungsanlage in 49577 Kettenkamp, Bockradener Straße 7**

**Hier: Erneute Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück
zum**
- - **Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns**
- - **Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur Prüfung**

Sehr geehrte Frau Johannsen,

mit Schreiben vom 28.05.2025 baten Sie um Stellungnahme, ob

1. der beantragte vorzeitige Beginn zugelassen werden kann,
2. die vorliegenden Unterlagen für eine Stellungnahme ausreichen.

Zu Ihren Anfragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns der beantragten Gewerke bestehen keine Bedenken.

Zu 2.:

Die vorliegenden Unterlagen (Antragsdatei vom 21.05.2025 zzgl. Immissionsprognose R&H vom 05.06.2025) reichen für eine abschließende Stellungnahme aus.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
Hörstkamp



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

**Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Immissionsschutz**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Frau
Martina Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Datum: 11.06.2025
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Eidemiller

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4082
Fax: (0541) 501- 64082
E-Mail: EidemillerI@LKOS.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-02353-25

Baugrundstück: Kettenkamp, Bockradener Str. 7

Gemarkung:	Kettenkamp	Kettenkamp	Kettenkamp	Kettenkamp
Flur:	8	8	8	8
Flurstück(e):	15/1	272/4	272/6	275

Stellungnahme für das GAA OL - Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage gem. § 16 (1) i.V.m. § 19 BImSchG

Sehr geehrte Frau Johannsen,

hiermit bestätige ich die Vollständigkeit der Antragsunterlagen der Rendac Icker GmbH & Co. KG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Eidemiller*

Johannsen, Martina (GAA OL)

Von: Info Gemeinde Kettenkamp <info@kettenkamp.de>
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2025 10:56
An: Johannsen, Martina (GAA OL)
Betreff: AW: Antrag Lüdecke, 2 BHB
Signiert von: info@kettenkamp.de

Sehr geehrte Frau Johannsen,

aus Sicht der Gemeinde Kettenkamp ist der Antrag vollständig.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Isabel Langkopf
Gemeinde Kettenkamp



Hauptstraße 11
49577 Kettenkamp

Telefon: (05436) 95300
Mail: langkopf@bersenbrueck.de
URL: bersenbrueck.de

*Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender telefonisch oder per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*

Von: Johannsen, Martina (GAA OL) <Martina.Johannsen@gaa-ol.Niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2025 10:28
An: Info Gemeinde Kettenkamp <info@kettenkamp.de>; Hörstkamp, Dirk <Dirk.Hoerstkamp@GAA-OS.Niedersachsen.de>; 'Inessa.Eidemiller@lkos.de' <Inessa.Eidemiller@lkos.de>; Birgit.Meltsch@ngsmbh.de; 'Jess, Katrin' <Katrin.Jess@ngsmbh.de>; Langkopf, Isabel <langkopf@bersenbrueck.de>
Betreff: Antrag Lüdecke, 2 BHB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Frist zur Stellungnahme zur Vollständigkeit der 2.Behördenbeteiligung (Version 2 des Antrags) ist abgelaufen.
Ist aus Ihrer Sicht der Antrag vollständig?

Die 8 a Zulassung erteile ich unabhängig davon am Montag sofern keine Einwände bestehen (die meisten haben sich bereits geäußert).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Martina Johannsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441-80077-175

Telefax: +49 (0) 441-80077-299

E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Internet: <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

Frau
Martina Johannsen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Datum: 25.06.2025
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Eidemiller

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4082
Fax: (0541) 501- 64082
E-Mail: EidemillerI@LKOS.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-02353-25

Baugrundstück: Kettenkamp, Bockradener Str. 7

Gemarkung:	Kettenkamp	Kettenkamp	Kettenkamp	Kettenkamp
Flur:	8	8	8	8
Flurstück(e):	15/1	272/4	272/6	275

Stellungnahme für das GAA OL - Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage gem. § 16 (1) i.V.m. § 19 BImSchG

Abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Johannsen,

nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die zuständigen Fachdienste ergeht seitens des Landkreises Osnabrück folgende Stellungnahme:

Es wird festgestellt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung **keine Bedenken** bestehen.

Gleichzeitig wird hiermit die bauaufsichtliche Genehmigung gem. § 64 der Nieders. Bauordnung (NBauO) erteilt.

Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO).

Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm Veranlassete Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

I. Aufschiebende Bedingung

1. Diese Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung übermittelt und seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung bestätigt wird.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag hin wird zugelassen, dass der noch zu prüfende Nachweis der Standsicherheit (einschließlich der erforderlichen Ausführungszeichnungen) erst nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht wird. Aufgrund der vorstehenden aufschiebenden Bedingung wird die erteilte Genehmigung allerdings unwirksam, wenn die zu prüfende Statik nicht fristgerecht eingereicht wird (§ 67 Abs. 3 NBauO).

2. Ergänzend weise ich auch darauf hin, dass die bautechnischen Nachweise zum Baubeginn bzw. vor Ausführung entsprechender Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen müssen. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 80 NBauO dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Auflagen

Bauaufsicht:

Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet.

Brandschutz:

1. Sofern das Betriebsgelände eingefriedet wird, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Feuerwehr im Gefahrenfall ungehindert auf das Grundstück gelangt:
 - Zufahrtstore in der erforderlichen Breite
 - Schlüsselkästen an den Toren
 - Einfacher Entriegelungsmechanismus für den Fall des Stromausfalls bei Schiebetoren etc.Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
2. Für den Betrieb sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

III. Befreiung

1. Mit der Baugenehmigung erteile ich gemäß § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet an der Bockradener Straße“ der Gemeinde Kettenkamp hinsichtlich der Überschreitung des überbaubaren Bereiches für die Lagerung von Schuttgütern in Betongroßblocksteinabschnitten erteilt.

Begründung:

Die Grundzüge der Planung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet an der Bockradener Straße“ werden nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die nachbarlichen Belange wurden gewürdigt, eine relevante Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen.

2. Mit der Baugenehmigung erteile ich gemäß § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet an der Bockradener Straße“ der Gemeinde Kettenkamp hinsichtlich der Nutzung eines Zelttes auf Flächen, die im Bebauungsplan für die Landwirtschaft vorgesehen sind erteilt. Seite 3

Begründung:

Die Grundzüge der Planung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet an der Bockradener Straße“ werden nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die nachbarlichen Belange wurden gewürdigt, eine relevante Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen.

IV. Hinweise

Entwässerung:

Es wurde zusammen mit dem Antrag nach BImSchG ein Wasserrechtsantrag nach §10 WHG eingereicht. Dieser wird nun in einem eigenen Wasserrechtsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück geführt.

Es bestehen somit aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken gegen die geplanten wesentlichen Änderungen der Schlackenaufbereitungsanlage gem. § 16 (1) i.V.m. § 19 BImSchG.

V. Kosten

Genehmigungsgebühr **16.561,00 €**

Ich bitte diese Gebühr vom Antragsteller mit einzuziehen und diesen Betrag unter Angabe des

Aktenzeichen FD6-11-02353-2025

auf das Konto DE81265501050000201269 (IBAN)
bei NOLADE22XXX (BIC des Kreditinstituts Sparkasse Osnabrück) zu überweisen.

Anmerkung:

Nach Beendigung des Verfahrens erbitte ich eine Ausfertigung Ihrer Entscheidung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

gez. Eidemiller

Anhang:

- Gebührenberechnung

Anlage zum Kostenbescheid; Aktenzeichen: 02353 - 25

25.06.2025

Stellungnahme für das GAA OL - Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage gem. § 16 (1) i.V.m. § 19 BlmSchG

Kettenkamp, Bockradener Str. 7

eide

GEBÜHREBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

- Beteiligung des Fachbereiches Bürger und Ordnung -
- Laufbahngruppe 2 unter 2. Einstiegsamt
- 5,00 Std. x 73,00 €/Std.

Gebühr **365,00 €**

Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

- Beteiligung des Fachbereiches Grün und Umwelt -
- Laufbahngruppe 2 unter 2. Einstiegsamt
- 1,00 Std. x 73,00 €/Std.

Gebühr **73,00 €**

Tarifstelle Nr. 1.1 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Rohbauwert (aufgerundet auf volle 500 €)	1.684.000,00 €
ermäßigte Gebühr (4,30 € je angef. 500 € des Rohbauwertes, mind.90 €)	14.482,40 €

Gebühr (gerundet, mindestens 90 €) **14.482,00 €**

Hinweis: Gebühr ohne evtl. Ermäßigungen = 14.482,00 €

Tarifstelle Nr. 1.1 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Rohbauwert (aufgerundet auf volle 500 €)	36.500,00 €
ermäßigte Gebühr (4,30 € je angef. 500 € des Rohbauwertes, mind.90 €)	313,90 €

Gebühr (gerundet, mindestens 90 €) **313,00 €**

Hinweis: Gebühr ohne evtl. Ermäßigungen = 313,00 €

Tarifstelle Nr. 1.1 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Herstellungswert, falls Rohbauwert schwer bestimmbar	24.000,00 €	
Herstellungswert gesamt	24.000,00 €	
Herstellungswert (aufgerundet auf volle 500 €)	24.000,00 €	
Gebühr (3,20 € je angef. 500 € des Herstellungswertes, mind.90 €)	153,60 €	
Gebühr (gerundet, mindestens 90 €)		153,00 €

Tarifstelle Nr. 5.3 BauGO

Schlussabnahme

Genehmigungsgebühr (ohne evtl. Ermäßigungen)	14.948,00 €	
Gebühr (5 v.H. der jeweiligen Genehmigungsgebühr, mindestens 30 €)		747,00 €

Tarifstelle Nr. 8.4 BauGO

Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

2,00 Std. x 53,50 € / je angefangene halbe Std.		
Gebühr nach Zeitaufwand:	214,00 €	
Faktor für Gegenstandswert	100,00 %	
Gebühr (mind. 90 €, höchstens 4.100 €)		214,00 €

Tarifstelle Nr. 8.4 BauGO

Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

2,00 Std. x 53,50 € / je angefangene halbe Std.		
Gebühr nach Zeitaufwand:	214,00 €	
Faktor für Gegenstandswert	100,00 %	
Gebühr (mind. 90 €, höchstens 4.100 €)		214,00 €

Gesamtsumme:

16.561,00 €

Gez. Eidemiller

Anlage zum Kostenbescheid; Aktenzeichen: 02353 - 25

25.06.2025

Stellungnahme für das GAA OL - Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage gem. § 16 (1) i.V.m. § 19 BImSchG

Kettenkamp, Bockradener Str. 7

eide

GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

- Beteiligung des Fachbereiches Bürger und Ordnung -
- Laufbahngruppe 2 unter 2. Einstiegsamt
5,00 Std. x 73,00 €/Std.

Gebühr**365,00 €****Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO**

- Beteiligung des Fachbereiches Grün und Umwelt -
- Laufbahngruppe 2 unter 2. Einstiegsamt
1,00 Std. x 73,00 €/Std.

Gebühr**73,00 €****Tarifstelle Nr. 1.1 BauGO**

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Rohbauwert (aufgerundet auf volle 500 €)	1.684.000,00 €
ermäßigte Gebühr (4,30 € je angef. 500 € des Rohbauwertes, mind.90 €)	14.482,40 €

Gebühr (gerundet, mindestens 90 €)**14.482,00 €**

Hinweis: Gebühr ohne evtl. Ermäßigungen = 14.482,00 €

Tarifstelle Nr. 1.1 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Rohbauwert (aufgerundet auf volle 500 €)	36.500,00 €
ermäßigte Gebühr (4,30 € je angef. 500 € des Rohbauwertes, mind.90 €)	313,90 €

Gebühr (gerundet, mindestens 90 €)**313,00 €**

Hinweis: Gebühr ohne evtl. Ermäßigungen = 313,00 €

Tarifstelle Nr. 1.1 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Herstellungswert, falls Rohbauwert schwer bestimmbar	24.000,00 €	
Herstellungswert gesamt	24.000,00 €	
Herstellungswert (aufgerundet auf volle 500 €)	24.000,00 €	
Gebühr (3,20 € je angef. 500 € des Herstellungswertes, mind.90 €)	153,60 €	
Gebühr (gerundet, mindestens 90 €)		153,00 €

Tarifstelle Nr. 5.3 BauGO

Schlussabnahme

Genehmigungsgebühr (ohne evtl. Ermäßigungen)	14.948,00 €	
Gebühr (5 v.H. der jeweiligen Genehmigungsgebühr, mindestens 30 €)		747,00 €

Tarifstelle Nr. 8.4 BauGO

Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

2,00 Std. x 53,50 € / je angefangene halbe Std.		
Gebühr nach Zeitaufwand:	214,00 €	
Faktor für Gegenstandswert	100,00 %	
Gebühr (mind. 90 €, höchstens 4.100 €)		214,00 €

Tarifstelle Nr. 8.4 BauGO

Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuchs

2,00 Std. x 53,50 € / je angefangene halbe Std.		
Gebühr nach Zeitaufwand:	214,00 €	
Faktor für Gegenstandswert	100,00 %	
Gebühr (mind. 90 €, höchstens 4.100 €)		214,00 €

Gesamtsumme:

16.561,00 €

Gez. Eidemiller